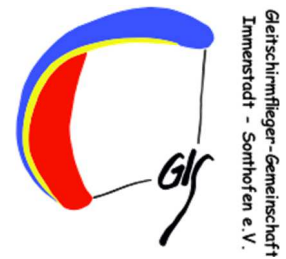


Satzung Gleitschirmflieger-Gemeinschaft Immenstadt-Sonthofen e.V.



ART. 1: NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen "Gleitschirmflieger-Gemeinschaft Immenstadt-Sonthofen e.V.". Sitz des Vereins ist Immenstadt.

ART. 2: ZWECK UND ZIEL

Zweck des Vereins ist die selbstlose Pflege und Förderung des Gleitschirmfliegens und seiner Sicherheit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

ART. 3: MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Ordentliche Mitglieder, dies sind Einzelpersonen, die das Gleitschirmfliegen betreiben.
- b) Anwärter, dies sind Einzelpersonen, die das Gleitschirmfliegen betreiben und die ordentliche Mitgliedschaft anstreben.
- c) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und Personengemeinschaften sein, jur. Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und Firmen; sie haben kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- d) Ehrenmitglieder, dies sind Personen, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben.

ART. 4: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- a) Ordentliche Mitglieder und Anwärter können nur Gleitschirmflieger werden. Um die Aufnahme muss schriftlich bei der Vorstandschaft nachgesucht, und der Antrag von der Vorstandschaft angenommen werden. Bei Minderjährigkeit ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Vorstandschaft entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss sie gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- b) Fördernde Mitglieder suchen schriftlich um Aufnahme bei der Vorstandschaft nach.
- c) Ehrenmitglieder werden von der Vorstandschaft benannt.

ART. 5: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilliges Austreten:
Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Sie muss bis spätestens 30.09. eines Jahres bei der Vorstandschaft eingegangen sein. Das ausgeschiedene Mitglied bleibt bis zum 31.12. eines Jahres verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- b) durch Tod:
Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- c) durch Ausschließung:
Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Vorstandschaft zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen. Gründe für den Ausschluss des Mitglieds liegen vor, wenn es
 - schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, oder
 - mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses den Rückstand nicht bezahlt hat.Das ausgetretene, ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

ART. 6: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Ordentliche Mitglieder des Vereins sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar. Die Veranstaltungen des Vereins sind allen Mitgliedern zugänglich.

Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

Jedes Mitglied ist zur jährlichen Vorauszahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Beitragsentrichtung erfolgt per Bankeinzug.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sowohl die flugrechtlichen als auch die Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

ART. 7: ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Vorstandschaft,
- c) die Mitgliederversammlung.

ART. 8: DER VORSTAND

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden.

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, wobei beide nach außen einzelvertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

ART. 9: DIE VORSTANDSCHAFT

Die Vorstandschaft besteht aus sieben Mitgliedern. Ihr gehören der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassier, der Schriftführer, der Sportwart und zwei weitere Mitglieder an. Sie wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden berufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht, oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. oder 2. Vorsitzenden verlangen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und der Vorstandschaft unter anderem die Entscheidung über Aufnahme und Art der Mitgliedschaft sowie die Ausschließung von Mitgliedern. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

Bei Besonders wichtigen Anlässen können Beiräte mit beratender Stimme herangezogen werden. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in die Vorstandschaft zu berufen.

ART. 10: DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandsmitglieder;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder, der zwei Kassenprüfer und die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- die Festsetzung einer Aufnahmegebühr;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung gegenüber den Mitgliedern erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder eMail-Adresse.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen erforderlich.

Die Vorstandschaft kann beschließen, die gesamte Mitgliederversammlung elektronisch durchzuführen.

ART. 11: ABSTIMMUNGSART

Abstimmungen in Personalangelegenheit erfolgen offen, es sei denn, die Mehrheit stimmt einem Antrag auf geheime Abstimmung zu.

ART. 12: JAHRESBEITRAG

Der Jahresbeitrag entspricht dem jeweils geltenden DHV-Jahresbeitrag, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einen davon abweichenden Jahresbeitrag.

ART. 13: WEISUNGSBEFUGNIS

Die Vorstandschaftsmitglieder sind zu Weisungen befugt, die den Interessen des Vereins oder der Sicherheit von Vereinsmitgliedern und Außenstehenden dienen.

ART. 14: HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Vorstandschaft ist berechtigt, von den Mitgliedern und Gästen des Vereins eine umfassende Haftungsausschlusserklärung zugunsten des Vereins, der Vorstandsmitglieder und anderer mit Vereinaufgaben betrauter Personen zu verlangen.

ART. 15: BEURKUNDUNG DER BESCHLÜSSE

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

ART. 16: AUFLÖSUNG UND ANFALLBERECHTIGUNG

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung zu dieser Versammlung muss vier Wochen vorher schriftlich erfolgen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder eMail-Adresse. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Zum Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit notwendig.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben den Auflösungsbeschluss unverzüglich dem DHV (Deutscher Hängegleiterverband e.V.) mitzuteilen. Das aus der Liquidation hervorgehende Restvermögen wird den Städten Immenstadt und Sonthofen, zu je $\frac{1}{2}$ vermacht, die es unmittelbar und ausschließlich der Bergwacht Immenstadt bzw. Bergwacht Sonthofen zuzuleiten hat.

ART. 17: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a) das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr,
- b) der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Sonthofen.

Stand der Satzung: November 2022